

Informationen „zweistufiges Vergabeverfahren“

Es handelt sich beim vorliegenden Verfahren um ein „zweistufiges Vergabeverfahren“. Dieses unterteilt sich in die Teilnahmephase und die Angebotsphase, beide Phasen sind getrennt voneinander zu bewerten.

Gem. § 41 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV) ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, alle Unterlagen bereitzustellen die erforderlich sind, um dem Bewerber oder Bieter eine Entscheidung über die Teilnahme an dem Vergabeverfahren zu ermöglichen. Dies beinhaltet unter anderem, die Bereitstellung von Vertragsunterlagen sowie ggf. Preisblättern etc. Diese Unterlagen sollen lediglich zur Entscheidung über die Teilnahme an dem Vergabeverfahren dienen, sie stellen **keine** Angebotsaufforderung dar. Sofern Sie für ein Angebot in Betracht kommen, erhalten Sie in der zweiten Stufe des Verfahrens eine gesonderte Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Zur Teilnahme an einem zweistufigen Vergabeverfahren ist die Voraussetzung lediglich die Abgabe eines korrekt ausgefüllten Teilnahmeantrags. Die Kalkulation und Abgabe eines Angebots ist **nicht** vorzunehmen.

Informationen „elektronische Angebotsabgabe“

Ab 01.01.2020 akzeptiert die Stadt Dortmund als öffentlicher Auftraggeber sowohl bei europaweiten Verfahren als auch bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich, also bei nationalen Vergabeverfahren (Verhandlungsvergaben, Beschränkten und Öffentlichen Ausschreibungen), nur noch die „elektronische Vergabe“.

Dies umfasst die Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere die elektronische Angebotsabgabe.

Daher sind im vorliegenden Verfahren ausschließlich elektronische Angebote über die Vergabeplattform Metropole Ruhr zugelassen. Eine Angebotsabgabe in schriftlicher Form ist nicht mehr möglich. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den unten folgenden Verfahrensregelungen zur Form der Einreichung elektronischer Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten.

Wir bitten, möglichst nur eine Datei hochzuladen und auf das Beifügen von Werbung zu verzichten. Sofern mehrere Dateien erforderlich sind, bitten wir, diese vorangestellt zu nummerieren. <u>Bitte berücksichtigen Sie die erforderlichen Upload Zeiten.</u>
--

Zusätzlich möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die gesamte Kommunikation ausschließlich elektronisch erfolgt.

Dies bedeutet, dass alle Anforderungen/Nachforderungen seitens der Vergabestelle nur über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr über den Bereich „Kommunikation“ erfolgt. So wird gewährleistet, dass das gesamte Vergabeverfahren elektronisch abgewickelt wird.

Daher bitten wir Sie, sensibilisiert auf eingehende Emails des Vergabemarkt-platzes zu achten und entsprechende Nachrichten abzurufen.

Wir weisen darauf hin, dass Ihr Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen wird, wenn dies nicht, wie oben beschrieben, elektronisch eingeht!

Verfahrensregelungen zur Form der Einreichung elektronischer Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote

1. Elektronische Angebotsabgabe

Elektronische Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote (im Weiteren als elektronische Angebote benannt) sind, soweit zugelassen, ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW www.evergabe.nrw.de einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Informationen zu den verwendeten elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Angebote sowie zu verwendeten Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf den Vergabemarktplatz des Landes NRW hinterlegten Nutzungsbedingungen.

Sämtliche Informationen zum Verfahren sind auf dem Vergabemarktplatz hinterlegt (Bekanntmachungsinformationen, Vergabeunterlagen und die Kommunikation).

Elektronische Angebote können -vorbehaltlich abweichender Angaben im konkreten Verfahren- grundsätzlich auf drei Arten eingereicht werden:

1) Einreichung in Textform nach § 126b BGB

Hier sind der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, in dem vom Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Bietertool vor Hochladen der Dokumente zu benennen.

2) Einreichung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur

Hier erfolgt die Signatur über ein Softwarezertifikat.

3) Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hier wird das Angebot mit Signaturgerät und Karte signiert. Die qualifizierte elektronische Signatur sowie entsprechende Signaturgeräte können bei den entsprechenden Zertifizierungsdiensten beantragt werden.

Weitere Informationen zu den Signaturen stehen Ihnen unter www.vergabe.nrw.de im Bereich Wirtschaft/Einkauf NRW/Vergabemarktplatz zur Verfügung.

In allen drei Fällen erfolgen das Hochladen, die Verschlüsselung Angebotes und die Weiterleitung mit dem vom Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Bietertool. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der in der Auftragsbekanntmachung bzw. dem Anschreiben genannten Angebotsfrist möglich.

Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB bzw. mit der fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur gelten das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen als unterschrieben. Evtl. in den vorgegebenen Formularen enthaltene Eintragungsmöglichkeiten für Unterschrift und Firmenstempel müssen in diesem Fall nicht befüllt werden.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied der Bietergemeinschaft in Textform nach § 126b BGB oder signiert eingereicht und hochgeladen werden. Auf die Bewerbungsbedingungen wird hingewiesen.

Etwaige Erklärungen Dritter (bspw. Verpflichtungserklärung Nachunternehmer) sind signiert dem Angebot beizufügen. Hierzu können folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- Datei der unterschriebenen und eingescannten Dritterklärung,
- Datei der unterschriebenen und abfotografierten Dritterklärung,
- Datei der E-Mail, mit dem der Dritte seine Erklärung an den Bewerber/Bieter übersandt hat.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Angebots, sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

2. Zulässige Dateiformate für die Übermittlung von Angeboten

Die Datenübermittlung ist derzeit nur mit den folgenden Formaten zulässig:

- Portable Document Format (.pdf)
- Textformate in ASCII oder Unicode Format (.txt)
- Textformat Rich-Text-Format (.rtf)
- Microsoft Word ab 97 (.doc, .docx)
- Microsoft Excel ab 97 (.xls, .xlsx)
- Joint Photographic Expert Group (.jpg)
- Tag Image File Format (.tif)
- Bitmap Pictures (.bmp)
- Portable Network Graphics (.png)

Weitere Formate sind nur nach vorheriger schriftlicher Absprache mit der Vergabestelle zulässig. In allen zulässigen Formaten dürfen keine automatisierten Abläufe oder Programmierungen (sog. Makros) verwendet werden.

3. Zulässige Dateiformate zum Zweck des Datenaustauschs

Die Datenübermittlung ist derzeit auf die folgenden Formate beschränkt:

- GAEB, Arbeitsmittel zum Datenaustausch nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – GAEB, Schnittstelle DA XML, sofern dies entsprechend des Formblatts Datenaustausch zugelassen ist

Die Datenaustauschdateien gelten als reine Arbeitsmittel. **Eine alleinige Abgabe einer GAEB-Datei ist in Hinblick auf die für das Angebot erforderlichen Preisangaben des Bieters nicht ausreichend.** Auf die Regelungen in den Vergabeunterlagen wird verwiesen.

4. Allgemeiner Hinweis zu den Vergabeunterlagen

Die in diesen Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen sind soweit schutzrechtsfähig und soweit sie nicht Informationen Dritter enthalten Eigentum der Vergabestelle. Verwertung, Kopie sowie Weitergabe der Vergabeunterlagen sind nur im Rahmen der Erstellung eines Angebotes und nur durch das die Vergabeunterlagen anfordernde Unternehmen zulässig. Einer darüber hinausgehenden Weitergabe und insbesondere der Verkauf von Vergabeunterlagen an Dritte gleich zu welchem Zweck sind nicht gestattet.

Sollten Sie die Vergabeunterlagen nicht direkt von der Vergabestelle bzw. über den Vergabemarktplatz des Landes NRW erhalten haben, sondern über Dienstleister oder beauftragte Dritte, wird Ihnen eine Registrierung auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW und eine Teilnahme über v. g. Vergabemarktplatz empfohlen. Vergabeunterlagen können von der Vergabestelle geändert oder ergänzt werden, die Bieterkommunikation, die i.d.R. als einziges Kommunikationsmittel zugelassen ist, kann erläuternde Hinweise der Vergabestelle enthalten.

Einen verbindlichen und jeweils aktuellen Stand der Informationen zu diesem Vergabeverfahren finden Sie im Regelfall nur auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW.

Wir empfehlen Ihnen eine freiwillige Registrierung auf dem Vergabemarktplatz NRW. Diese bietet Ihnen den Vorteil, dass Sie automatisch über Änderungen an den Teilnahme-/Vergabeunterlagen oder über Antworten zum Verfahren informiert werden. Zur Kommunikation mit der Vergabestelle und zur elektronischen Einreichung des Teilnahmeantrages/Angebotes ist eine Registrierung zwingend.

Online-Hilfen zum Vergabemarktplatz

Um Sie als Bieter auf das künftige Verfahren vorzubereiten, auch in Bezug auf die technischen Voraussetzungen, stehen Ihnen folgende Online-Hilfen zum Vergabemarktplatz zur Verfügung:

Support: <https://support.cosinex.de/unternehmen/>

Hilfe zum Bietertool:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115008>

Tipps zur Abgabe elektronischer Angebote:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Tipps+zur+elektronischen+Angebotsabgabe>

Bei weiteren Fragen können Sie sich per Mail an den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr wenden:

Email: support@cosinex.de

Vergabeverfahren

Vergabeunterlagen zum Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV

betreffend

Projektsteuerungsleistungen

für das Projekt

Erweiterung Gesamtschule Brünninghausen, Klüsenerskamp 15 in 44225 Dortmund

in folgenden Bauabschnitten:

- BA 1** Titel a) Neubau 4-fach Sporthalle
und Titel b) Neubau 6-zügige Sekundarstufe I (auf 4-fach Sporthalle)
- BA 2** Umbau und Sanierung Atriumgebäude, Mensa und Fachriegel
- BA 3** Abbruch des Mensagebäudes und Rückbau Mobile Raumeinheiten,
Neubau 5-zügige Sekundarstufe II



Geonetzwerk.metropoleRuhr

Inhaltsverzeichnis

1. Projekt	4
1.1 Allgemeine Angaben	4
1.2 Ausgangssituation, Lage und Bestand	4
1.3 Planungskonzept der Machbarkeitsstudie	6
1.4 Raumprogramm	6
1.5 Titel / Bauabschnitte	7
1.5.1 Titel BA 1a und 1b– Neubau Sporthalle und SEK I	7
1.5.1.1 Titel BA 1a– Neubau Sporthalle	7
1.5.1.2 Titel BA 1b– Neubau SEK I	7
1.5.2 Titel BA 2 – Sanierung und Erweiterung Bestandsgebäude	8
1.5.3 Titel BA 3 – Neubau SEK II und Abbruch Mensa	8
1.6 Bau- und Planungsrecht, Baulast	9
1.7 Topografie und Baugrund	10
1.8 Kampfmittel	10
1.9 Altlasten und Bergbau	10
1.10 Gründung	11
1.11 Leitungen und Anlagen Dritter	11
1.12 Ver- und Entsorgung	11
1.13 Erschließung	11
1.14 Außenanlagen	12
2. Auftragsgegenstand	13
2.1 Gegenstand des Auftrags	13
2.1.1 Dortmunder Immobilien Standards (DIS)	13
2.1.2 Leitfaden Klimaneutrales Bauen	13
2.1.3 Schulbauleitlinie der Stadt Dortmund	14

2.2	Projektorganisation	14
2.2.1	Building Information Modeling (BIM)	14
2.2.2	Nachbarschaftskommunikation und Konfliktmanagement	14
2.3	Schnittstellen	14
2.4	Projektsteuerungsleistung / Leistungsbild	15
2.4.1	Schnittstelle Projektsteuerungsleistung	15
2.4.2	Entscheidungs- und Änderungsmanagement	15
2.5	Anforderungen an das Projekt-Kommunikations-Management-System (PKMS)	15
2.5.1	Basis-Funktionalitäten	15
2.5.2	Technische Sicherheitsstandards	16
2.5.3	Administration	16
2.5.4	Dokumenten- und Planmanagement	17
2.5.5	Workflows	17
3	Projektbudget und Honorar	18
3.1	Kostenrahmen	18
3.2	Honorarparameter	20
3.2.2	Beauftragung mit optionalem Leistungsinhalt	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4	Terminplan	22
4.1	Terminplan der Ausschreibung	22
4.2	Rahmenterminplan	22
5	Anlagen	23

1. Projekt

1.1 Allgemeine Angaben

Die Stadt Dortmund ist verpflichtet, kurzfristig und mittelfristig den benötigten Schulraum zur Verfügung zu stellen bzw. zu schaffen. Der aktuelle Bestand am Standort der GES Brünninghausen ist nicht mehr ausreichend für die aktuelle Schüler*innenzahl.

Einzelne Klassen sind bereits in mobilen Raumeinheiten und die gesamte Sekundarstufe II (SEK II) ist am Schulzentrum „Am Hombruchsfeld“ untergebracht. Die aktuelle Schulentwicklungsplanung zeigt eine Zügigkeitserweiterung der SEK I von 4 auf 6 Züge und der SEK II von 4 auf 5 Züge. Dies erhöht auch den erforderlichen Sporthallenbedarf.

1.2 Ausgangssituation, Lage und Bestand

Baugrundstück:	Klüsenerskamp 15, 44225 Dortmund
Gemarkung:	Hacheney
Flur:	2
Flurstück:	558
Größe des Baugrundstückes:	27.418 m²

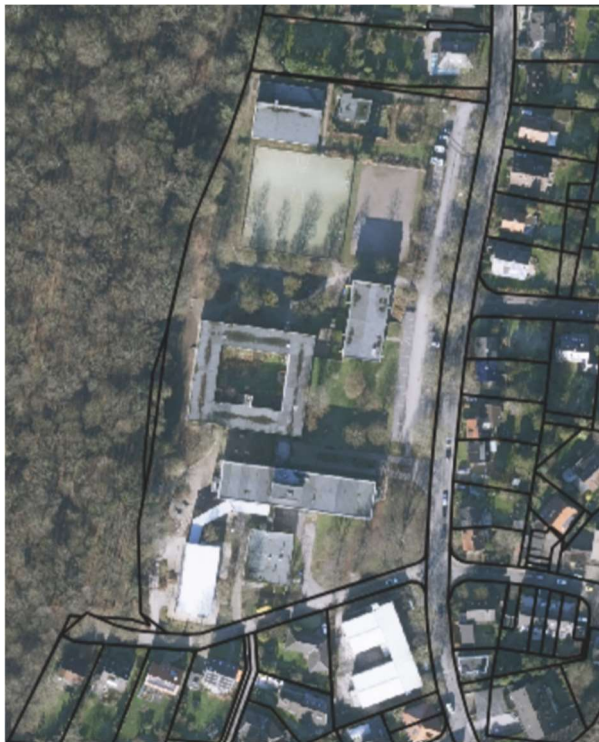
Die Gesamtschule Brünninghausen befindet sich im Dortmunder Stadtteil Hombruch, ca. 4 km südlich des Stadtzentrums. Im näheren Umfeld liegen der Rombergpark und der Zoo Dortmund. Das Schulgrundstück ist in einer überwiegend durch Einfamilienhäuser geprägten Wohnsiedlung gelegen und grenzt im Westen unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Bolmke“.

Im nördlichen Grundstückteil befinden sich eine Einfachsporthalle sowie ein Hausmeister-Bungalow. Der südliche Teil wird durch das Schulgebäude geprägt, das aus vier miteinander verbundenen Baukörpern besteht. Zwischen den Baukörpern befinden sich Schulhof und zwei Sportplätze. An den östlichen und südlichen Grundstücksgrenzen sind asphaltierte Parkflächen vorhanden.

Bestandsgebäude

(Übersicht ohne Mobile Raumeinheiten, Sporthalle, Aula und Hausmeister Bungalow):

Baukörper	Geschosse	Keller	BGF	Besonderheiten
Atrium	3	Ja	ca. 4.500 m ²	Zu erhalten; Skelettbau, Nachverdichtungsfläche Innenhof
Sonderbau	4	Ja	ca. 4.285 m ²	Zu erhalten (Restbuchwert / Fördermittel), 2 außenliegende Fluchttreppenhäuser
Mensa	2	Ja	ca. 500 m ²	Abbruch im Zuge von Titel 3
Gesamt				Baujahr 1956



Stadt Dortmund / dorisWEB

Der Bestand wurde brandschutztechnisch saniert (Brandschutzkonzept 2008). Barrierefreiheit ist im Sonderbau und Atrium nicht gegeben und ist durch Ergänzung von Aufzugsanlagen herzustellen.

Der Umgang mit auf dem Schulgrundstück vorhandenen Kunstwerken ist im weiteren Projektverlauf abzustimmen.

1.3 Planungskonzept der Machbarkeitsstudie

Auf Basis einer vorgeschalteten Machbarkeitsstudie wurde die Variante „Hofstraßen-Campus“ als Vorzugsvariante festgelegt. Das Konzept sieht vor:

- Einen viergeschossigen Neubau mit zwei Untergeschossen im nördlichen Grundstückteil (Standort des bestehenden Sportplatzes), der die neue Sporthalle (in den UG's) sowie die SEK I aufnimmt
- Einen dreigeschossigen Neubau SEK II am Standort der abzubrechenden Mensa im Süden des Ensembles
- Die bauliche Verknüpfung aller vier Baukörper über eine innere „Schulstraße“, die Neubauten direkt an Atrium und Sonderbau anbindet
- Die neue Haupteingangssituation wird im zentral gelegenen Atrium verortet

1.4 Raumprogramm

Die Gesamtschule Brünninghausen soll als Clusterschule nach den Vorgaben der Schulbauleitlinie der Stadt Dortmund realisiert werden. Die Sekundarstufe I ist sechszügig, die Sekundarstufe II fünfzünftig auszuliegen.

Auf Basis des zum Zeitpunkt der Machbarkeitsstudie vorliegenden Raumprogramms ergibt sich folgender orientierender Nutzungsflächenbedarf:

Bereich	SEK I	SEK II	Gesamt
Personal-, Verwaltungs-, Gemeinschafts- und Clusterbereiche	ca. 6.483 m ² NUF	ca. 2.025 m ² NUF	ca. 8.508 m ² NUF
Fachclusterbereiche	ca. 2.280 m ² NUF	ca. 630 m ² NUF	ca. 2.910 m ² NUF
Gesamt	ca. 8.763 m² NUF	ca. 2.655 m² NUF	ca. 11.418 m² NUF

Die genannten Flächenangaben sind als Richtwerte zu verstehen. Raumprogramm und Schulbauleitlinie der Stadt Dortmund sind in der zum Zeitpunkt der Planung jeweils aktuell gültigen Fassung als verbindliche Planungsgrundlage heranzuziehen.

1.5 Bauabschnitte / Titel

Das Projekt wird wie folgt aufgeteilt:

1.5.1 BA 1 – Neubau Sporthalle (Titel a) und Neubau SEK I (Titel b)

Neubau einer unterirdischen 4-fach-Sporthalle mit darauf aufgestelltem Modulbau für die SEK im nördlichen Grundstückteil (Standort des bestehenden Sportplatzes). Zugleich werden im Rahmen dieses Bauabschnitts die Außenanlagen und der neue Pausenhof realisiert.

Merkmale	
BGF Neubau Sporthalle (BA 1, Titel a)	ca. 3.300 m ²
BGF Neubau SEK I (BA 1, Titel b)	ca. 9.965 m ²
Fläche Pausenhof	ca. 4.500 m ²
Geschosse	4 oberirdisch / 2 Untergeschosse

1.5.1.1 BA 1 – Titel a: Neubau Sporthalle

Die unterirdische 4-fach-Sporthalle befindet sich in einem Bereich mit komplexen geotechnischen Randbedingungen (Bochumer Schichten: wechsellagernde Sandstein-, Schluffstein- und Tonlagen). Aufgrund der Grundstückslage angrenzend an das Naturschutzgebiet „Bolmke“ sind Grundwasserhaltungsmaßnahmen behördlich abstimmungspflichtig (Untere Wasserbehörde, Naturschutzbehörde); eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht ist zu prüfen. Das Risikopotenzial aus Grundwasser und Naturschutz ist im Rahmen der Projektsteuerung frühzeitig und kontinuierlich zu verfolgen.

Im Vorfeld der Planung wird ein erweitertes Bodengutachten für die 4-fach-Sporthalle beauftragt. Die Ergebnisse des Gutachtens sind durch den Auftragnehmer in die Kostenplanung und das Risikomanagement einzusteuern und bei der Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu berücksichtigen.

1.5.1.2 BA 1 – Titel b: Neubau SEK I

Der Neubau der Sekundarstufe I soll nach der Fertigstellung des Rohbaus der 4-fach Sporthalle auf diese aufgestellt werden. Die Schnittstellen zwischen Sporthalle und SEK I erfordern bereits in der Planung bis zur Fertigstellung eine enge Koordination aller Planungs- und Ausführungsbeteiligten.

1.5.2 BA 2 – Sanierung und Erweiterung Bestandsgebäude

Sanierung und Erweiterung der zu erhaltenden Bestandsgebäude (Atrium, Sonderbau) sowie Erweiterung der Mensa, bei laufendem Schulbetrieb. Die Herstellung der Barrierefreiheit durch Aufzugsergänzung ist Bestandteil dieses Titels.

Bauteil	BGF	Maßnahmenart
Atrium (inkl. Innenhofnachverdichtung)	ca. 4.550 m ²	Sanierung
Mensa im Atrium	ca. 335 m ²	Erweiterung
Sonderbau	ca. 4.285 m ²	Sanierung

Besondere Merkmale:

Das Tragwerk des Atriums in Skelettbauweise ermöglicht eine flexible Grundrissanpassung; der Innenhof ist als Nachverdichtungsfläche vorgesehen. Die Koordination zwischen laufendem Schulbetrieb und Baumaßnahmen stellt besondere Anforderungen an Logistik- und Schnittstellenmanagement. Im Atrium und Sonderbau sind die Fachräume angesiedelt. Denkmalschutzauflagen bestehen nicht, allerdings wurden Teile der Fassade und Inneneinrichtung als erhaltenswert eingestuft.

KG 200 und KG 500 sind in diesem Titel nicht ansetzbar.

1.5.3 BA 3 – Neubau SEK II und Abbruch Mensa

Neubau eines dreigeschossigen Gebäudes für die Sekundarstufe II am Standort der abzubrechenden Mensa. Der Abbruch der Mensa setzt den Abschluss der Erweiterungsmaßnahme aus BA 2 voraus und ist logistisch mit diesem abzustimmen. Der Neubau schließt das Gebäudeensemble des Hofstraßen-Campus ab und wird über die „Schulstraße“ an den Bestand angebunden.

Merkmale	
BGF Neubau SEK II	ca. 3.004 m ²
Fläche Pausenhof	ca. 2.330 m ²
Abbruchfläche Mensa	ca. 500 m ²
Geschosse	3

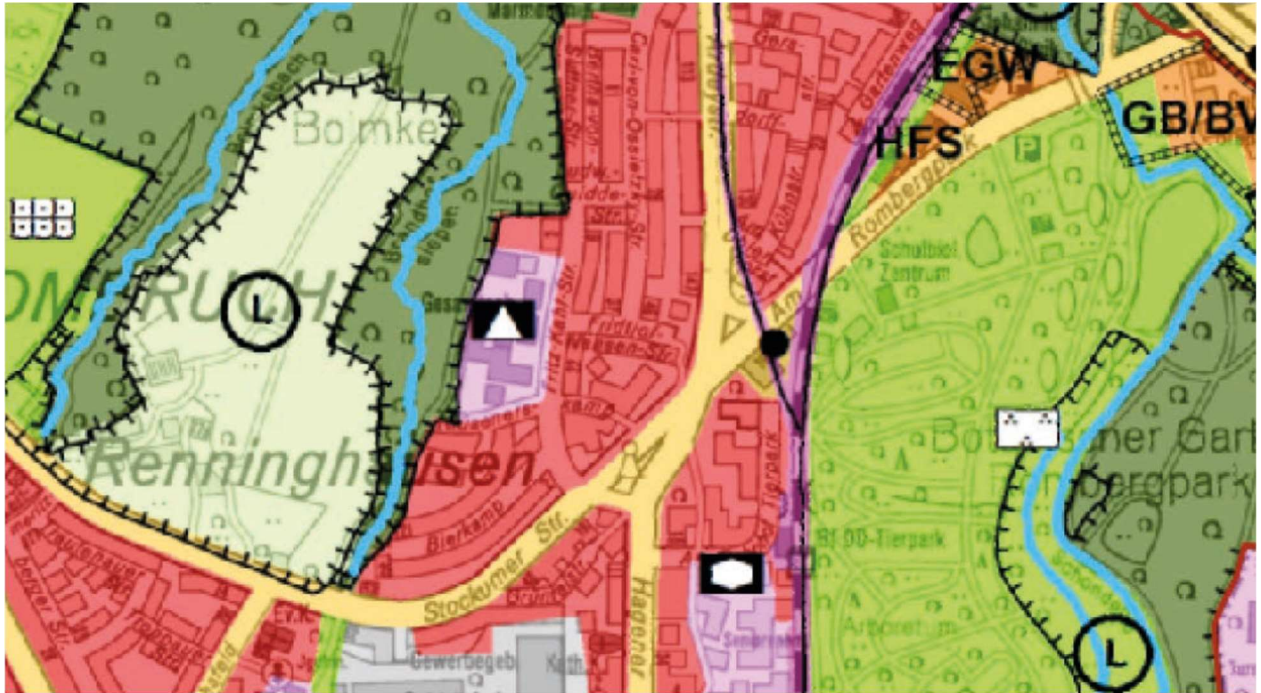
Besondere Merkmale:

Die logistische und terminliche Abhängigkeit von Bauabschnitt 2 (Fertigstellung Mensaerweiterung vor Abbruch Bestandsmensa) ist durch den Auftragnehmer aktiv zu steuern. Die Einbindung in das bestehende Gebäudeensemble über die „Schulstraße“ erfordert eine enge Koordination mit den Planungsbeteiligten der Bauabschnitte 1 und 2.

Bau- und Planungsrecht, Baulast

Für den Standort ist kein B-Plan vorhanden, somit ist nach §34 BauGB zu planen.

Gem. Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ist das Flurstück für Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) als Bildungseinrichtung vorgesehen.



Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf untergliedert nach:



Besondere Einrichtungen

Bildungseinrichtungen

Stadt Dortmund / dorisWEB

Auf dem Grundstück sind drei Regenrückhaltebecken vorhanden, welche erhalten bzw. wiederhergestellt werden müssen. Bei Ersatzneubauten sind Fördermöglichkeiten aufzuzeigen und zu überprüfen.

1.7 Topografie und Baugrund

Auf dem Grundstück sind drei Regenrückhaltebecken (RRB) vorhanden, welche erhalten bleiben sollen, sodass kurzfristig in großen Mengen anfallendes Niederschlagswasser gespeichert wird und verlangsamt versickert und dem Naturschutzgebiet „Bolmke“ zugeführt wird.

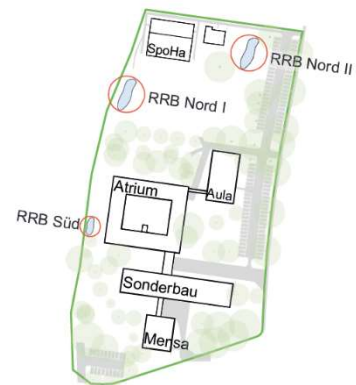
Das Baufeld fällt von Süden nach Norden leicht ab. Dies ist in der Außenanlagenplanung zu berücksichtigen.

Es liegt ein Bodengutachten bis 4m Tiefe vom 16.02.2021 vor. Folgende Bodenschichten wurden erkundet (Anlage B 04):

- 0.1 Schwarzdecke (0,03 – 0,04 m dick)
- 0.2 (umgelagerter) Oberboden (0,01 – 0,05 m dick)
- 1 gemischtkörnige Auffüllungen (0,03 – 1,8 m dick)
- 2 Lößlehm (0,03 – 3,4 m dick)
- 3 Verwitterungsboden (0,1 – 2,9 m dick)
- 4 Bochumer Schichten (bis zu > 700 m dick)

Ein erweitertes Bodengutachten soll in der Vorplanungsphase erstellt werden.

Regenrückhaltebecken (RRB)



1.8 Kampfmittel

Eine Stellungnahme der Luftbilddauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe liegt vor. Es konnten zwei Blindgängerverdachtspunkte erkannt werden. Die dadurch geforderten Maßnahmen sind zu prüfen und zu berücksichtigen. Ein Absuchen des Baufeldes / der Baugrube soll ebenfalls durchgeführt werden.

1.9 Altlasten und Bergbau

Bergbau

Auf dem Grundstück sind Einflussbereiche von vorhandenen Bergbauflächen zu Berücksichtigen.

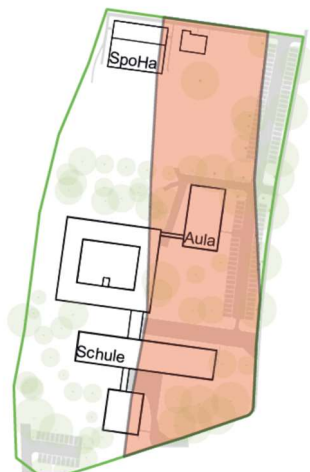
Die Notwendigkeit einer Untersuchung von vorhandenem oberflächennahem Bergbau und dessen Verfüllung ist zu prüfen.

Der Austritt von Methangas wird als nicht wahrscheinlich eingeschätzt (Zone 0).

Schadstoffe

Es liegt ein Gutachten vom 19.09.2016 vor, welches im Zuge der energetischen Sanierung des Sonderbaus erstellt wurde.

Risikobereiche Bergbau, an der Geländeoberfläche



1.10 Gründung

Die Gründung erfolgt entsprechend den statischen Erfordernissen und den Ergebnissen des Bodengutachtens und des folgenden erweiterten Bodengutachtens.

Eine Tiefgründung sollte wegen des Altbergbaus ausgeschlossen werden, anderenfalls ist eine Sanierung des Baugrunds zu prüfen und entsprechend durchzuführen.

1.11 Leitungen und Anlagen Dritter

Es liegen Leitungen und Anlagen Dritter in unmittelbarer Nähe des Grundstücks.

Auf dem Grundstück liegt ein öffentlicher Mischwasserkanal mit Schachtbauwerken, der nicht überbaut werden darf. Der Zugang muss gewährleistet bleiben.

Die Leerrohre und Leitungen des Dortmunder Systemhauses zwischen Atrium und Bestandssporthalle sowie zwischen Sonderbau und Fritz-Kahl-Straße sind zu erhalten.



1.12 Ver- und Entsorgung

Entlang der westlichen Seite des Grundstückes befindet sich eine vorhandene Regenwasserableitung und Versickerungsanlage, an welche vorhandene Anschlüsse wieder hergestellt werden müssen. Anschluss der Neubauten und mögliche Förderungen sind zu prüfen.

Auf der östlichen Seite verläuft der städtische Mischwasserkanal, teils auf dem Grundstück.

Im Bestand sind Gas-, Wasser-, Strom- und Datenanschlüsse vorhanden. Anschluss der Neubauten und neue Bedarfe sind zu prüfen.

Die Stadt Dortmund hat mit der DEW 21 einen Wärmelieferungsvertrag abgeschlossen. Damit obliegt die Wärmeerzeugung (Fernwärme) der DEW 21, insofern der Anschluss an das Fernwärmenetz der DEW 21 möglich ist. Dies ist zu prüfen. Eine alternative Wärmeversorgung ist nach Vorgaben der Dortmunder Immobilien Standards (DIS) zu planen.

1.13 Erschließung

Die Gesamtschule Brünninghausen liegt an einem Eckgrundstück im Bereich Klüsenerkamp / Fritz-Kahl-Straße in einem Tempo-30-Wohngebiet, das im Süden und Osten durch die Stockumer Straße und die Ardeystraße begrenzt wird. Im Westen und Norden grenzt das Wohngebiet an das Naturschutzgebiet „Bolmke“.

ÖPNV und Fußverkehr

Der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler erreicht die Schule über die Haltestelle Brünninghausen (Stockumer Straße) und den gemeinsamen Geh- und Radweg entlang des Klüsenerkamps. Die Wegstrecke vom ÖPNV bis zum Schulgelände beträgt ca. 300 m.

MIV / Individualverkehr

Die Schule ist mit dem Pkw über die Stockumer Straße aus südlicher Richtung sowie über die Ardeystraße und das angrenzende Wohnstraßennetz aus nördlicher Richtung erreichbar. Für das Bringen und Abholen von Schülerinnen und Schülern steht ein Besucherparkplatz vor der Aula mit beidseitiger Anbindung an die Fritz-Kahl-Straße zur Verfügung. Die gegenwärtige Praxis zeigt, dass dieser Parkplatz nicht durchgängig bestimmungsgemäß genutzt wird; Elternfahrzeuge halten und parken teils im Klüsenerkamp und auf der Fritz-Kahl-Straße unter Mitbenutzung von Gehwegen. Dieses Verhalten birgt Konfliktpotenzial mit der angrenzenden Wohnbevölkerung und ist bei der Planung der künftigen Verkehrsorganisation auf dem Schulgelände zu berücksichtigen.

Stellplätze

Der bestehende Schulparkplatz entlang der Fritz-Kahl-Straße sowie ein weiterer Parkplatz südlich des Klüsenerkamps (nach Rückbau der MRE wieder verfügbar) sind in die Planung einzubeziehen. Der erforderliche Stellplatznachweis ist auf Basis der Dortmunder Stellplatzsatzung zu erbringen.

Radverkehr

Fahrradabstellanlagen sind auf dem Schulgelände vorhanden. Die Schule ist über die Fuß- und Radverkehrsanlagen an der Stockumer Straße und der Ardeystraße angebunden. Der erforderliche Stellplatznachweis für den Radverkehr ist ebenfalls auf Basis der Dortmunder Stellplatzsatzung zu erbringen.

Lieferverkehr

Die Mensabelieferung (Lkw bis 7,5 t) erfolgt über den Klüsenerkamp; die Erreichbarkeit ist von der Stockumer Straße über die Fritz-Kahl-Straße gegeben.

1.14 Außenanlagen

Der Auftrag umfasst alle notwendigen Zuwegungen von der Grundstücksgrenze zum Gebäude sowie die notwendige Schulhoffläche inkl. Möblierung.

2. Auftragsgegenstand

2.1 Gegenstand des Auftrags

Die Stadt Dortmund beabsichtigt die Vergabe von Projektsteuerungsleistungen für die Planung und Realisierung des Erweiterungsvorhabens der Gesamtschule Brünninghausen am Standort Klüsenerkamp 15, 44225 Dortmund (Stadtteil Hombruch).

Das Vorhaben umfasst Neubau-, Sanierungs-, Erweiterungs- und Abbruchmaßnahmen an einem bestehenden, viergliedrigen Schulensemble und wird auf Grundlage der Vorzugsvariante „Hofstraßen-Campus“ aus der vorgeschalteten Machbarkeitsstudie realisiert.

Die Gesamtmaßnahme ist in Bauabschnitte und Titel gegliedert, welche unter **1.5** beschrieben sind.

Die zu vergebenden Leistungen ergeben sich aus dem Mustervertrag ([Anlage C04](#)) und dem Leistungsbild (s. [Anlagen C01 und C02](#))

2.1.1 Dortmunder Immobilien Standards (DIS)

Die Städtische Immobilienwirtschaft hat die baulichen Anforderungen der Stadt Dortmund in den Dortmunder Immobilien Standard (DIS) zusammengefasst. Diese sind zu erfüllen.

<https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/grundstuecks-und-immobilieninformationen/dortmunder-immobilien-standards/>

2.1.2 Leitfaden Klimaneutrales Bauen

Die Stadt Dortmund ist sich ihrer Vorbildfunktion bei klimaschutzrelevanten Entscheidungen in den eigenen Zuständigkeitsbereichen bewusst und legt daher ein verstärktes Augenmerk auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit bei Neubauten und Sanierungen.

Ziel ist es, mit dem Lebenszyklusansatz die jährlichen Gesamtkosten – also die Summe aus Kapitalkosten, Betriebskosten und Umweltfolgekosten – über den betrachteten Nutzungszeitraum von 50 Jahren zu minimieren.

Die Städtische Immobilienwirtschaft hat die Prinzipien und Anforderungen der Stadt zur Klimaneutralität in einem Leitfaden zusammengefasst.

Bei der Planung und Ausführung von städtischen Gebäuden sind grundsätzlich die aktuellen Gesetze, gültigen Verordnungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden – diese werden inhaltlich daher nicht in den DIS abgebildet.

Die zum Vertragsabschluss gültigen DIS, inkl. aller Anlagen, werden mit allen externen Partnern als zu leistender Qualitätsstandard vertraglich vereinbart und sind durch alle Projektbeteiligten einzuhalten.

2.1.3 Schulbauleitlinie der Stadt Dortmund

Die beigefügte Bedarfsplanung stellt schematisch die räumlichen und funktionalen Zusammenhänge der einzelnen Nutzungsbereiche dar und optimiert mittels Standardisierung die Betriebsabläufe der städtischen Schulen.

<https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/schulbauleitlinie/>

2.2 Projektorganisation

2.2.1 Building Information Modeling (BIM)

Die Planung und Realisierung der Gesamtmaßnahme soll unter Anwendung der BIM-Methode umgesetzt werden. Zur inhaltlichen Steuerung des BIM-Prozesses soll ein externer BIM-Manager beauftragt werden, der gemeinsam mit dem Auftraggeber die Auftraggeber-Informations-Anforderungen (AIA) und den BIM-Abwicklungsplan (BAP) erarbeitet. Der Auftragnehmer unterstützt bei der Aufstellung des Leistungsbildes für den externen BIM-Manager und stellt sicher, dass dessen Beauftragung terminlich in den Projektablauf eingesteuert wird.

2.2.2 Nachbarschaftskommunikation und Konfliktmanagement

Aufgrund der Lage der Schule in einem Wohngebiet und der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen – insbesondere hinsichtlich Lärms, Verkehr und der Nutzungskonflikte durch Elternfahrzeuge – ist mit Einwänden und Konflikten aus der angrenzenden Nachbarschaft zu rechnen. Zur strukturierten Kommunikation mit den Anwohnern und zur Vermittlung bei Konflikten wird ein externer Mediator oder eine vergleichbare Fachkraft beauftragt. Dieser übernimmt die laufende Information und Einbindung der Nachbarschaft sowie die Vermittlung bei auftretenden Interessenskonflikten.

Die Vertretung gegenüber der Nachbarschaft ist nicht Bestandteil des Leistungsbildes der Projektsteuerung.

2.3 Schnittstellen

In Folge der Komplexität der gesamten Baumaßnahme in Verbindung mit dem Umfeld und der Vielzahl an erforderlichen Bauleistungen werden sich zahlreiche Schnittstellen ergeben, die zu berücksichtigen sind.

Um einen konfliktarmen Bauablauf zu gewährleisten, ist es bedeutsam, diese Schnittstellen allesamt frühzeitig zu definieren und in Einklang mit dem Bauablaufkonzept zu bringen.

2.4 Projektsteuerungsleistung / Leistungsbild

Gegenstand dieses Verfahrens sind die Projektsteuerungsleistungen gemäß der Leistungsbilder des Projektsteuerers (s. [Anlage C 01](#) Leistungsbilder Grundleistungen und [Anlage C 02](#) Leistungsbilder Besondere Leistungen). Dieses orientiert sich an den AHO-Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft, Heft 9 (Stand Mai 2025) sowie Heft 19 der AHO Ergänzenden Leistungsbilder Projektmanagement (Stand: Januar 2018).

Die Zuschlagskriterien mit Aufstellung der Themenfelder und deren Gewichtung sind der beiliegenden Aufstellung in [Anlage C 06](#) Zuschlagsmatrix zu entnehmen.

2.4.1 Schnittstelle Projektsteuerungsleistung

Die Projektsteuerungsleistung ist eine entscheidende Schnittstelle für eine effiziente und erfolgreiche Umsetzung des Gesamtprojekts. Eine kontinuierliche Abstimmung zwischen den Projektbeteiligten ist erforderlich.

2.4.2 Entscheidungs- und Änderungsmanagement

Die Projektsteuerung unterstützt das Entscheidungs- und Änderungsmanagement gemäß den Vorgaben der Stadt Dortmund. Dies umfasst die Erstellung von erforderlichen Unterlagen und die Umsetzung entsprechender Änderungen.

Die genaue Ausgestaltung der Schnittstellen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten, um einen reibungslosen Projektablauf zu gewährleisten.

2.5 Anforderungen an das Projekt-Kommunikations-Management-System (PKMS)

Im Projekt wird es eine Online-Plattform für das Management von Prozessen und Informationen geben. Die Einrichtung und Pflege dieses Systems ist Teil der Projektsteuerungsleistung (siehe auch besondere Leistungen im Leistungsbild ([Anlage C 01](#)) und Preisblatt ([Anlage C 02](#))). Dieses PMS (Projekt-Management-System) ist für den Datenaustausch und die Dokumentation im Projekt vorgesehen.

Die Plattform sollte mindestens folgende Funktionalitäten aufweisen:

2.5.1 Basis-Funktionalitäten

- Multi-Browser-Kompatibilität (Chrome | Firefox | Edge | Safari)
- Unterstützung gängiger Betriebssysteme (iOS | Windows)
- Mobile Anwendung (Apple | Android)
- Projektarchivierung als selbsttragendes Archiv (Festplatte | Downloadlink)
- Alle Programmelemente müssen in der Sprache Deutsch darstellbar sein
- Hochverfügbarkeit
- Nutzbar in Citrix-Umgebung

2.5.2 Technische Sicherheitsstandards

- Physische Datensicherheit
- Vermeidung von Risikoquellen | Innenraumschutz gegen Eindringen schädlicher Stoffe
- Brandmelder | Brandbekämpfung | Vermeidung kritischer Klimabedingungen
- Einbruchschutz | Zugangskontrolle
- Redundanz betriebskritische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Geografisch sicherer Standort
- Datensicherheit
- Firewall und Verschlüsselung
- Starkes Passwort | Regelmäßige Passwörterneuerung
- Authentifizierung
- Limitierte Sitzungsdauer
- Zertifizierung nach ISO 27001
- Planmäßiges Sicherungskonzept
- Spiegelrechenzentren
- Vorsorgemaßnahmen
- Penetrationstests
- Überwachung
- Maßnahmenplan gegen Überschreiten der Hardware-Ressourcen, gegen unvorhersagbare Ereignisse und im Alarmfall

2.5.3 Administration

- Rollen- und Rechtekonzept für die Zugriffsrechte
- Keine Begrenzung in der Anzahl der Accounts
- Teiladministration durch den AG möglich (z.B. Einladen von Teilnehmer)
- Erreichbarkeit vom telefonischen Support 08 – 17 Uhr (GMT +2)
- Schulungen zur Nutzung der Plattform
- Administrative Berichte für den AG
- Einladungsprotokoll
- Aktivitätenprotokoll für Dokumente und Pläne

2.5.4 Dokumenten- und Planmanagement

- Ordnersicht auf Dokumente
- Variable Sichten auf die Dokumente nach Kategorie-Werten
- Statusänderungen auf der Plattform
- Individuelle Datei- und Plannamenskonvention
- Massenupload und Massendownload
- Ablage von Dateien mit Dateigröße min. bis 10 gb.
- Nachvollziehen der Historie der Dateien (Upload | Download | Änderung | Versand)
- Versionierung (Index | Arbeitsstand)
- Suche / Filter
- Über Metadaten
- Indizierung (Dokumente für Suchmaschine durchsuchbar machen)
- Speicherung und Teilen von Suchen
- Viewer
- PDF-Viewer
- DWG-Viewer
- Office-Viewer
- Foto-Viewer

2.5.5 Workflows

- Erstellung individueller Workflows
- Projektspezifische Bearbeitungs- und Freigabestatus
- Integration von Notifikationen in Workflow

3 Projektbudget und Honorar

3.1 Kostenrahmen

Der Kostenrahmen (Kostengruppen 200 bis 700) der Gesamtmaßnahme ist insgesamt bei einer Höhe von 151.889.715,98 € (Brutto).

BA 1 (Titel a: Neubau Sporthalle)

KG		Kosten (brutto)
100	Grundstück	0 €
200	Vorbereitende Maßnahmen	1.301.572,55 €
300	Bauwerk / Baukonstruktion	11.591.064,47 €
400	Bauwerk / Technische Anlagen	3.819.388,60 €
500	Außenanlagen und Freiflächen	196.018,65 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	577.819,67 €
700	Baunebenkosten	4.623.136,06 €
800	Finanzierung	0 €
Investitionskosten gesamt		22.109.000,00 €

BA 1 (Titel b: Neubau SEK I)

KG		Kosten (brutto)
100	Grundstück	0 €
200	Vorbereitende Maßnahmen	4.342.816,76 €
300	Bauwerk / Baukonstruktion	38.674.654,79 €
400	Bauwerk / Technische Anlagen	12.743.742,06 €
500	Außenanlagen und Freiflächen	654.034,29 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	1.927.948,57 €
700	Baunebenkosten	15.425.519,51 €
800	Finanzierung	0 €
Investitionskosten gesamt		73.768.715,98 €

BA 2 (Sanierung und Erweiterung Bestandsgebäude)

KG		Kosten (brutto)
100	Grundstück	0 €
200	Vorbereitende Maßnahmen	0 €
300	Bauwerk / Baukonstruktion	17.719.776,49 €
400	Bauwerk / Technische Anlagen	8.631.139,45 €
500	Außenanlagen und Freiflächen	0 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	1.706.158,37 €
700	Baunebenkosten	7.895.925,69 €
800	Finanzierung	0 €
Investitionskosten gesamt		35.953.000,00 €

BA 3 (Neubau SEK II und Abbruch Mensa)

KG		Kosten (brutto)
100	Grundstück	0 €
200	Vorbereitende Maßnahmen	217.014,62 €
300	Bauwerk / Baukonstruktion	10.988.743,74 €
400	Bauwerk / Technische Anlagen	3.557.332,50 €
500	Außenanlagen und Freiflächen	417.425,06 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	538.174,62 €
700	Baunebenkosten	4.340.309,46 €
800	Finanzierung	0 €
Investitionskosten gesamt		20.059.000,00 €

3.2 Beauftragung mit optionalen Leistungsbild

Bei Zuschlagserteilung erfolgt eine Beauftragung der 1. Stufe mit einem optionalen Leistungsinhalt.

Stufe 1 – Grund- und Besondere Leistungen gem. der Projektstufen

gem. [Anlagen C 01 und C 02](#)

- Projektstufe 1 (Projektvorbereitung)
- Projektstufe 2 (Planung) * reduziert bis zur Entwurfsplanung nach HOAI

Die weiteren Leistungen werden vertraglich als optionaler Leistungsumfang vereinbart. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung des optionalen Leistungsumfanges besteht nicht.

Optionaler Leistungsumfang

Stufe 2 – Grund- und Besondere Leistungen gem. der Projektstufen

gem. [Anlagen C 01 und C 02](#)

- Projektstufe 2 (Planung) * reduziert auf Genehmigungsplanung nach HOAI
- Projektstufe 3 (Ausführungsvorbereitung)
- Projektstufe 4 (Ausführung)
- Projektstufe 5 (Projektabschluss)

3.3 Geplante Planer- und Unternehmereinsatzform:

BA 1 – Titel a „Neubau Sporthalle“:

Generalplaner mit Einzelunternehmen in Fachlosen oder -paketen

BA 1 – Titel b „Neubau SEK I“:

Generalplaner mit Generalübernehmer ab Lph. 4

BA 2 – „Sanierung und Erweiterung Bestandsgebäude“:

Generalplaner mit Einzelunternehmen in Fachlosen oder Fachlosenpaketen

BA 3 – „Neubau SEK II und Abbruch Mensa“:

Generalplaner mit Generalübernehmer ab Lph. 4

3.4 Honorargrundsätze

Für die ausgelobten Leistungen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die dem Auftragnehmer zu gewährende Vergütung für die beauftragten Grundleistungen der Projektsteuerung wird in Anlehnung der AHO- Heft Nr. 9 (Fassung Mai 2025), sowie den Bestimmungen des abzuschließenden Vertrages (gem. [Anlage C 04](#) Mustervertrag) ermittelt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

Die Honoraranteile wurden entsprechend der AHO-Tabelle zu § 6 Abs. 5 (Abbildung 2.9) gem. AHO-Heft Nr. 9 (Stand: Mai 2025) angesetzt.

Auf Grund der zeitlich versetzten Umsetzung der Teilobjekte für diese Gesamtmaßnahme erfolgt die Abrechnung getrennt nach den geplanten Bauabschnitten/Titeln, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird.

Sollten sich während der Planung und Umsetzung der Gesamtmaßnahme eine Änderung der vereinbarten Bauabschnitte/Titel ergeben, erfolgt die Abrechnung nach schriftlicher Abstimmung der tatsächlichen Umsetzung.

Mit Hinweis auf den Kostenrahmen KG 200 bis 700 werden die vorläufig anrechenbaren Kosten für die Grundleistungen gem. Leistungsbilder (siehe dazu [Anlage C 01](#) und [Anlage C 02](#)) im Preisblatt (siehe [Anlage C 03](#)) vorgegeben.

Wir bitten Sie ebenso die berechneten Grundhonorare nicht zu runden. Widersprechen sich im Honorarangebot die Angaben zur Projektklasse zu dem berechneten Grundhonorar, gelten die Angaben zur Projektklasse vorrangig. Der Auftraggeber ist in diesem Fall dazu berechtigt die Honorarangabe im Feld "Grundhonorar in €" zu korrigieren.

Wir bitten darum, keine Pauschalpreise auf die Grundleistungen anzubieten. Honorare für besondere Leistungen sind davon ausgenommen.

Es gelten die Vertragsbestimmungen der Städtischen Immobilienwirtschaft für Projektsteuerung (siehe hierzu [Anlage C 05](#) AVB).

Es gelten die Honorarbestimmungen des noch zu schließenden Vertrages (siehe hierzu [Anlage C 04](#) Mustervertrag).

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

Zur Abgeltung von zusätzlich beauftragten Leistungen nach Stundensätzen, sind die Stundensätze im Preisblatt (siehe [Anlage C03](#)) gesondert auszuweisen.

Sofern Zu- oder Abschläge oder Nebenkosten geltend gemacht werden, sind diese gesondert auszuweisen.

Verwenden Sie für die Abgabe Ihres Honorarangebotes bitte die Datei [Anlage C03 „Preisblatt geschützt“](#). Das Preisblatt ist in digitaler Form als Excel-Datei einzureichen. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei der Wertung und Prüfung des abzugebenden Angebotes die rechnerische Richtigkeit auf Basis der vorliegenden Bedingungen herzustellen und bei evtl. Zuschlagserteilung das Angebot nur in geprüfter Form zu akzeptieren.

3 Terminplan

3.2 Terminplan der Ausschreibung

Siehe Angaben auf der Vergabeplattform

3.3 Rahmenterminplan

Diesen Verdingungsunterlagen wird ein vorläufiger, grober Rahmenterminplan beigelegt (siehe [Anlage B 03](#)). Dieser erste Entwurf einer Terminplanung beruht auf ersten Annahmen der Städtischen Immobilienwirtschaft. Dieser wird nach der Beauftragung mit der Städtischen Immobilienwirtschaft endgültig abgestimmt.

Auszüge aus dem Rahmenterminplan:

1. BA:	Planungsbeginn	1. Quartal 2027
	Planungs- & Ausführungsbeschluss	2. Quartal 2028
	Baubeginn	3. Quartal 2029
	Umzug Schule	1. Quartal 2032
2. BA:	Planungsbeginn	1. Quartal 2027
	Planungs- & Ausführungsbeschluss	1. Quartal 2029
	Baubeginn	1. Quartal 2032
	Umzug Schule	2. Quartal 2034
3. BA:	Planungsbeginn	1. Quartal 2027
	Planungs- & Ausführungsbeschluss	4. Quartal 2029
	Abbruch	2. Quartal 2034
	Baubeginn	1. Quartal 2035
	Umzug Schule	4. Quartal 2035

Entsprechend der v. g. Rahmentermine ist der Projektsteuerer dazu angehalten, das Personal in ausreichender Größe entsprechend einzuplanen. Sollte zu einer im Prozess schwierigen Phase

aufgrund der zu bearbeitenden Arbeitsprozesse mehr Personal notwendig sein, so hat der Projektsteuerer dieses entsprechend aufzustocken.

4 Anlagen

B 01	Flurkarte
B 02	Machbarkeitsstudie
B 03	Rahmenterminplan
B 04	Bodengutachten (Vorgutachten)
B 05	Verkehrsgutachten
C 01	Leistungsbilder Grundleistungen
C 02	Leistungsbilder Besondere Leistungen
C 03	Preisblatt geschützt
C 04	Mustervertrag
C 05	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) der Städtischen Immobilienwirtschaft für Projektsteuerung
C 06	Zuschlagsmatrix

Stadt Dortmund, 44122 Dortmund

19/3-2
Viktoriastraße 15

Herr Dettmar
Tel. (0231) 50-24169
Fax (0231) 50-29458
Zimmer 314
ddettmar@stadtdo.de *

07.07.2026

Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

Leistung / Vergabe-Nr. F076/26

PS-Leistungen für die Erweiterung GS Brünninghausen

Ende der Frist für zusätzliche Informationen	Ende der Teilnahmefrist	Voraussichtlicher Tag für den Versand der Anfrage zur Angebotsabgabe
10.08.2026, 20:00 Uhr	13.08.2026, 20:00 Uhr	14.09.2026

Sehr geehrte Interessierte,

es ist beabsichtigt, die in der Bekanntmachung bezeichnete Leistung in einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben.

Es gelten die beigefügten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen.

Weitere Informationen zu den mit dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen und zur Auswahl der Bewerber*innen, die zur anschließenden Angebotsabgabe aufgefordert werden, sind der Auftragsbekanntmachung bzw. den beigefügten Unterlagen zu entnehmen.

Bei Bergwerksgemeinschaften sind alle jeweiligen Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigte Vertretung zu benennen. Sie müssen insgesamt die Eignungskriterien erfüllen.

Öffnungszeiten

Bankverbindung dortmund.de

montags bis mittwochs 8–12 Uhr und 13–15.30 Uhr, donnerstags bis 17 Uhr
freitags 8–12 Uhr und nach Vereinbarung

IBAN: DE65 4405 0199 0001 1244 47 BIC: DORTDE33XXX

Ausführliche Datenschutzinformationen finden Sie auf der Website unter: dortmund.de/datenschutz
Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.

Wenn Sie beabsichtigen, in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe nach § 47 VgV) in Anspruch zu nehmen, sind die entsprechenden Seiten des Teilnahmebogens (vom*von der Eignungsverleiher*in unterschrieben) auszufüllen.

Ihre Bewerbung können sie

- ☒ elektronisch
 - ☒ in Textform
 - ☒ mit fortgeschrittener elektronischer Signatur/Siegel
 - ☒ mit qualifizierter elektronischer Signatur/Siegel

über das Bietertool des Vergabemarktplatzes einreichen. Hierzu beachten Sie bitte die Hinweise zur Form der Einreichung von Teilnahmeanträgen/Angeboten (Formular „elektronische Angebotsabgabe“).

Die Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr geführt.

Ein Anspruch auf Beantwortung von Bewerber*innenfragen besteht nur, sofern diese innerhalb der o. a. „Frist für zusätzliche Informationen“ gestellt worden sind.

Die Auftraggeberin wird ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 30.000,00 € für die Bewerbenden/Bewerbergemeinschaften, welche zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, und die Eignungsverleiher/Nachunternehmer zur Bestätigung der Erklärung im Teilnahmeantrag einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs lediglich die Unterlagen einzureichen sind, die hier unter dem Punkt Anlagen „Unterlagen, die von Ihnen einzureichen sind“ aufgeführt sind!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dettmar
Verwaltungsfachwirt
(Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig)

Anlagen

Unterlagen, die von Ihnen einzureichen sind:

- ☒ Teilnahmeantrag
- ☒ Nachweis (Kopie) der Versicherungspolice Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung
- ☒ Erklärung zum Abschluss einer Versicherung mit den geforderten Deckungssummen im Auftragsfall / Erklärung zur Erhöhung der Deckungssummen im Auftragsfall (bei Bedarf)
- ☒ Darstellung zum Referenzprojekt/den Referenzprojekten (max. 2 DIN A4 Seiten je Referenz)
- ☒ Erklärung Unteraufträge/Eignungsleihe (bei Bedarf)
- ☒ Erklärung Bewerbergemeinschaft (bei Bedarf)
- ☒ Eigenerklärung zur Einhaltung der Vorgaben des Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs lediglich die Unterlagen einzureichen sind, die unter dem Punkt „Unterlagen, die von Ihnen einzureichen sind:“ aufgeführt sind!
Es sind noch *keine* Angebote einzureichen!

Besondere Bewerbungsbedingungen – F076/26

1.

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Es werden folgende Zuschlagskriterien festgelegt:

- **30% Angebotspreis**
- **70 % Qualität**, davon
 - 10 % Prozessorientierte Darstellung
 - 10 % Aufbauorganisation für das ausgeschriebene Projekt
 - 35 % Projektspezifischer Ansatz
 - 15 % Sicherstellung der Projektziele

Die Wertung erfolgt unter Einbeziehung der eingereichten Angebotsunterlagen.

Jedes Angebot kann eine Gesamtwertungspunktzahl von maximal 1000 Wertungspunkten (WP) erreichen. Für das Kriterium „Angebotspreis“ können maximal 300 WP, für das Kriterium „Qualität“ können maximal 700 WP, davon 150 WP für die Aufbauorganisation, 100 WP für die prozessorientierte Darstellung, 150 WP für die Sicherstellung der Projektziele und 350 WP für den projektspezifischen Ansatz erreicht werden. Die Summe der WP aus den o. g. Kriterien ergibt die Gesamtwertungspunktzahl. Den Zuschlag erhält der Bieter, dessen Angebot die höchste Gesamtwertungspunktzahl erreicht.

2.

Die Punkteverteilung wird im Einzelnen wie folgt vorgenommen:

Preis:

Als Angebotspreis wird die rechnerisch geprüfte Angebotssumme einschließlich USt sowie etwaiger Zu- und Abschläge zugrunde gelegt.

Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält die höchste Punktzahl. Diese beträgt für das Kriterium Preis 300 WP. Die Angebote mit einem höheren Preis erhalten entsprechend der prozentualen Abweichung zum günstigsten Angebot weniger Punkte. Es erfolgt eine lineare Interpolation. Weicht der Preis um mehr als 100 % vom günstigsten Preis ab, erhält das Angebot null Punkte.

Beispiel:

	Angebot 1	Angebot 2	Angebot 3
Preis	10.000,00 €	15.000,00 €	30.000,00 €
Differenz	0,00 €	5.000,00 €	20.000,00 €
Abweichung %	0,00%	50,00%	200,00%
WP	300	150	0

Qualitative Kriterien:

Den Bewertungsmaßstab für die qualitativen Kriterien bildet ein Notensystem von sehr gut bis ungenügend. Den Noten werden folgende Punkte zugeordnet:

Note:	Punkte:	Prozentanteil der möglichen Wertungspunkte
sehr gut	5 Punkte	100
gut	4 Punkte	80
befriedigend	3 Punkte	60
ausreichend	2 Punkte	40
mangelhaft	1 Punkte	20
ungenügend	0 Punkte	0

Die Notenvergabe richtet sich nach folgender Vorgabe:

sehr gut:

Die Umsetzung überzeugt in besonderem Maße.

gut:

Die Umsetzung überzeugt uneingeschränkt ohne in besonderem Maße herauszuragen.

befriedigend:

Die Umsetzung überzeugt im Wesentlichen.

ausreichend:

Die Umsetzung überzeugt nur bedingt bzw. eingeschränkt.

mangelhaft:

Die Umsetzung überzeugt in entscheidenden Punkten nicht.

ungenügend:

Die Umsetzung entspricht in keiner Weise den Anforderungen.

Sollte ein qualitatives Kriterium mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bewertet werden, wird das Angebot von der Beteiligung am weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Sofern bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes, nach den oben festgelegten Zuschlagskriterien, mehrere wertungsgleiche Angebote vorliegen, behält sich die öffentliche Auftraggeberin vor, per Losverfahren zu entscheiden.

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Widersprüchen nur nachrangig gegenüber Teilnahmebedingungen, spezielleren besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und Zusätzlichen (technischen) Vertragsbedingungen (ZVB) des jeweiligen konkreten Vertrags über Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen.

A Bedingungen für die Auftragserteilung (werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil)

1. Die Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Anlagen (Mustern) ist verbindlich.
2. Es gelten für Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil B) und für Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (VOB, Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB, Teil C).
3. Liegt dem Auftrag kein Angebot zugrunde, hat der*die Auftragnehmer*in die Annahme dieses Auftrags der Auftraggeberin schriftlich zu bestätigen. Die Auftraggeberin kann fristlos zurücktreten, wenn diese Bestätigung/ Empfangsanzeige nicht innerhalb von 10 Tagen (gerechnet vom 3. Tag nach der Aufgabe zur Post) eingeht.
4. Die Gesamtauftragssumme darf ohne schriftliche Genehmigung (Nachtragsauftrag) nicht überschritten werden. Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht bestellt und werden nicht vergütet.
5. Leistungen sind stets auf Rechnung und Gefahr des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin frei Verwendungsstelle durchzuführen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter*innen des*der Händlers*Händlerin. Bei der Beauftragung von Paketdiensten und Speditionen haftet der*die Auftragnehmer*in dafür, dass diese bis zur Verwendungsstelle liefern. Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle, wenn nichts anderes vereinbart ist.
6. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Wenn bei Liefer- und Dienstleistungen der Rechnungsbetrag von Rechnungen jedweder Art (Abschlagszahlungen etc.) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Leistungserbringung bzw. Eingang der Ware und der Rechnung beglichen wird, werden 2 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
7. Falls die Lieferung nicht eingehalten werden kann, ist die Auftraggeberin sofort - wenn möglich fernmündlich - zu unterrichten.
8. Jeder Leistung oder Bauleistung ist ein Nachweis (z. B. Lieferschein, Abnahme oder Wiegezettel) beizufügen.
9. Die Rechnung ist sofort nach Leistung in zweifacher Ausfertigung mit Empfangs- oder Ausführungsbestätigung der Leistung oder Bauleistung einzureichen. Teillieferungen werden nicht gesondert abgerechnet. Auf der Rechnung sind anzugeben: Geschäftszeichen der Auftraggeberin, Zeit der Ausführung, Wohnung oder Geschäftssitz, Fernsprechnummer und Bank- oder Postbankkonto.
10. Für die Einreichung der Rechnung bei der Stadt Dortmund kann auch der elektronische oder digitale Rechnungseingang genutzt werden. Dabei ist das bei der Stadt Dortmund festgelegte Verfahren einzuhalten.
11. Verpackungstoffe sind vom*von der Auftragnehmer*in kostenlos zurückzunehmen und unter Beachtung der umweltrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Verpackungsmaterial sind sowohl Transportverpackungen (z.B. Paletten, Versandverpackungen, Transportsicherungen) als auch Umverpackungen (z.B. Schachtel um Dose, Blister um Schachtel) sowie Verkaufsverpackungen (z.B. Schachtel, Beutel, Flasche, Dose).
12. Die Abtretung von Forderungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin gegen die Auftraggeberin an Dritte ist ohne Genehmigung der Auftraggeberin ausgeschlossen.
13. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
14. Soweit der*die Auftragnehmer*in Kaufmann*Kauffrau i.S. des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Dortmund.
15. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
16. Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, die vertragliche Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend Schutzrechte) Dritter zu erbringen. Für den Fall der Schutzrechtsverletzung Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung stellt der*die Auftragnehmer*in die Auftraggeberin von allen aus der Schutzrechtsverletzung resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf ein unmittelbares Handeln der Auftraggeberin beruhen.
17. Der*die Auftragnehmer*in räumt der Auftraggeberin ein ausschließliches sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht hinsichtlich aller bekannten

und unbekannten Nutzungsarten an den von ihm im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag für die Auftraggeberin erstellten geschützten Werken (§ 2 UrhG) ein. Dies umfasst insbesondere aber nicht abschließend Gutachten, Pläne und Konzepte.

18. Soweit der*die Auftragnehmer*in zur Erfüllung seiner*ihrer vertraglichen Verpflichtungen ihm*ihr von der Stadt übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet sich der*die Auftragnehmer*in zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.
19. Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem*der Auftragnehmer*in im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der*die Auftragnehmer*in legt seinen*ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitenden eine entsprechende Verpflichtung auf, soweit nicht eine solche arbeits- oder dienstrechtlich bereits besteht.
20. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend. Lieferungs- und Geschäftsbedingungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin finden für die Ausführung dieses Auftrags keine Anwendung.
21. Dem*der Auftragnehmer*in steht ein Zurückbehaltungsrecht an seinen*ihren Leistungen nicht zu, es sei denn seine*ihre Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
22. Eine Leistungserbringung für die Stadt Dortmund hat bei Tätigkeiten mit Außenwirkung unter Rücksichtnahme auf die Leitbilder der Stadt Dortmund zu erfolgen. Dortmund ist eine Stadt der Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Im Einsatz für die Stadt Dortmund dürfen daher unabhängig von der eigenen Gesinnung keine Botschaften ausgelebt und zur Schau gestellt werden, die als beleidigend, anstößig, provozierend, extremistisch oder diskriminierend empfunden werden können. Gemeint sind insbesondere auch das Auftreten bzw. Erscheinungsbild des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin, sowie seiner*ihrer Nachunternehmer*innen, aber auch indirekte Meinungsäußerungen bzw. Darstellungen wie z.B. durch Werbung bzw. Plakattierungen auf Fahrzeugen, der Kleidung, Arbeitsgeräten etc..

B Bestechungsklausel für Auftrags- und Lieferungsverträge

1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der*die Auftragnehmer*in städt. Dienstkräften, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile (auch Darlehn) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den*die Auftragnehmer*in mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit der Auftraggeberin befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte der Auftraggeberin unmittelbar oder in ihrem Interesse Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.
2. Vor Ausübung des Rücktritts ist dem*der Auftragnehmer*in Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
3. Tritt die Auftraggeberin nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist sie berechtigt aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält sie diese, so hat sie ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der*die Auftragnehmer*in die empfangenen Leistungen zurückgeben. Die Auftraggeberin kann vom*von der Auftragnehmer*in den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem*der Auftragnehmer*in gegen die Auftraggeberin auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
4. Andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S.

1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

- 1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.
- 1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

- 3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,
 - a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
 - b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
 - c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.
- 3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.
- 3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Besondere Vertragsbedingungen zur Verpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung

(Bitte beachten: Anwendung ab einem Auftragswert von 50.000 € netto!)

Maßnahmen zur Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind z.B.:

1. Untersagung und Unterbindung eines Verhaltens verbaler und nichtverbaler Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäftigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde verletzt werden,
2. explizite Ermutigung von Frauen sich zu bewerben , wenn im Betrieb Ausbildungs- und Arbeitsplätze in männerdominierten Berufsbereichen zu besetzen sind,
3. Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil,
4. Befragung von Beschäftigten zu ihren Arbeitszeitwünschen, Auswertung einschließlich Einleitung von Umsetzungsschritten,
5. Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen als Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
6. Entwicklung und Umsetzung von Modellen vollzeitnaher Teilzeitarbeit für die Beschäftigten,
- 7 . Einrichtung bzw. Ausbau von Telearbeit für die Beschäftigten,
8. Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern für die Beschäftigten,
9. Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Pflegemöglichkeiten,
10. Angebot betrieblich organisierter Kinderbetreuung,
- 11 . Zahlung eines Kinderbetreuungszuschusses,
12. Angebot von Ferienprogrammen zur Überbrückung der Betreuungslücke für Kinder berufstätiger Eltern in Kindergarten- bzw. Schulferien,
13. Unterstützung von Mitarbeitern mit pflegebedürftigen Angehörigen durch individuelle Betreuung und Hilfeleistung oder Abschluss einer Vereinbarung einer Familienpflegezeit.
14. Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit,
15. Bereitstellung von innerbetrieblichen Paten und Patinnen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
16. Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,
17. Analyse der Entwicklung der Leistungsvergütung in den letzten 5 Jahren nach Geschlecht,
18. Maßnahmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für ein betriebliches Praktikum, insbesondere in den männerdominierten Berufen oder
19. Angebot spezieller Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Übernahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten.

Die Maßnahmen werden je nach Unternehmensgröße wie folgt gestaffelt:

- (1) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 500 Beschäftigten haben vier der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (2) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 250, aber nicht mehr als 500 Beschäftigten haben drei der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (3) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20, aber nicht mehr als 250 Beschäftigten haben zwei der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (4) Zur Festlegung der Unternehmensgröße ist die Definition der Betriebsstätte nach § 12 Abgabenordnung zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten gilt, dass alle Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten nach Köpfen (also nicht umgerechnet in Vollzeit-Äquivalente) und auch

alle 450-Euro-Kräfte mitzuzählen sind. Lediglich Auszubildende gelten nicht als Beschäftigte. Verfügt somit ein Bieterunternehmen im Zeitpunkt der Angebotsabgabe über lediglich 20 oder weniger Beschäftigte, erschöpft sich die abzugebende Information auf der entsprechenden Verpflichtungserklärung in eben dieser Angabe.

Die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind zum Zwecke der Überprüfbarkeit vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung der ausgewählten Maßnahmen,
2. Angaben zu Art und Umfang der geplanten Durchführung oder Einleitung der jeweiligen Maßnahmen,
3. Angaben des Zeitpunktes der Einleitung sowie des Zeitpunktes der voraussichtlichen oder tatsächlichen Durchführung der jeweiligen Maßnahmen,
4. Angaben zu den Auswirkungen und der Nachhaltigkeit der Wirkung der Maßnahmen, insbesondere
 - a) zur Anzahl der von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Beschäftigten in Relation zur Gesamtanzahl der im Unternehmen Beschäftigten,
 - b) Zeitpunkt der Einleitung bzw. die Dauer der Durchführung der Maßnahmen und,
 - c) ob die Maßnahme über die Dauer der Durchführung des öffentlichen Auftrags im Betrieb weiter angeboten beziehungsweise fortgeführt wird.

Die Dokumentation der durchzuführenden bzw. eingeleiteten Maßnahmen ist mindestens ein Jahr aufzubewahren und im Unternehmen zu veröffentlichen. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers ist diese in einem weiteren Vergabeverfahren vorzulegen.

Ausnahmsweise kann der öffentliche Auftraggeber, nach entsprechendem Vortrag des Bieterunternehmens, von ergänzenden Ausführungsbestimmungen zur Frauenförderung bzw. der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, absehen. Hierbei handelt es sich um besonders zu begründende Einzelfallentscheidungen. Bieterunternehmen haben im Rahmen der als Anlage beigefügten Verpflichtungserklärung insoweit die Möglichkeit, entsprechende Ankreuzmöglichkeiten zu nutzen und auf die zu berücksichtigenden Gründe für die Nichtdurchführbarkeit entsprechender Maßnahmen darzustellen. Der öffentliche Auftraggeber prüft den vorgetragenen Sachverhalt auf Plausibilität und dokumentiert seine Ermessenentscheidung.

Sofern ein Bieter durch Zuschlag bereits zur Durchführung oder Einleitung von Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verpflichtet wurde, kann er sich hierauf bei der Angebotsabgabe um weitere öffentliche Aufträge zwölf Monate lang nach dem Tag des Zuschlags berufen. Die Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu deren Durchführung oder Einleitung sich das Unternehmen verpflichtet hat, müssen ordnungsgemäß umgesetzt worden sein. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers hat der Bieter die Durchführung oder Einleitung der umgesetzten Maßnahmen zu belegen.